

GESCHÄFTSORDNUNG des Verkehrsbeirates der Stadt Würzburg

vom 18. April 1991

Änderung: Beschluss vom 18. April 1996

Der Stadtrat beschließt, zu seiner Beratung in Verkehrsangelegenheiten einen Verkehrsbeirat zu bilden und erlässt hierzu folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Verkehrsbeirates

Der Verkehrsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat in allen wichtigen Verkehrsangelegenheiten zu beraten.

§ 2

Zusammensetzung – Mitgliedschaft

(1) Der Verkehrsbeirat besteht aus:

1. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall durch eine Bürgermeisterin/einen Bürgermeister oder die Verkehrsreferentin/den Verkehrsreferenten vertreten wird,
2. die für Verkehrsfragen zuständigen Referentinnen/Referenten der Stadt Würzburg,
3. einer Vertreterin/einem Vertreter der Fachabteilung Tiefbau - Verkehrsregelung als Schriftführer,
4. einer Vertreterin/einem Vertreter des Fachbereichs Planen,
5. einer Vertreterin/einem Vertreter des Polizeidirektion Würzburg,
6. einer Vertreterin/einem Vertreter der Verkehrswacht,
7. einer Vertreterin/einem Vertreter der in Würzburg ansässigen Automobilclubs,
8. einer Vertreterin/einem Vertreter des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC),
9. einer Vertreterin/einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Familien in der Stadt Würzburg,
10. einer Vertreterin/einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Behinderte in der Stadt Würzburg,
11. einer Vertreterin/einem Vertreter des Seniorenbeirates der Stadt Würzburg,
12. einer Vertreterin/einem Vertreter des Fahrlehrerverbandes,
13. einer Vertreterin/einem Vertreter der Handwerkskammer für Unterfranken,
14. einer Vertreterin/einem Vertreter der Hochschulen Würzburgs,
15. einer Vertreterin/einem Vertreter der IHK Würzburg/Schweinfurt,
16. einer Vertreterin/einem Vertreter der Interessengemeinschaft Würzburger Straßenbahn,
17. einer Vertreterin/einem Vertreter des Kinderschutzbundes,
18. einer Vertreterin/einem Vertreter des Landkreises Würzburg,
19. einer Vertreterin/einem Vertreter des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V., Geschäftsstelle für Unterfranken,
20. einer Vertreterin/einem Vertreter des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels e.V., Bezirk Unterfranken,
21. einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadtwerke Würzburg AG,
22. einer Vertreterin/einem Vertreter des Verkehrsclubs Deutschland,

23. einer Vertreterin/einem Vertreter der Würzburger Stadtverkehrs GmbH,
24. einer Vertreterin/einem Vertreter der Würzburger Straßenbahn GmbH,
25. je einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadtratsfraktionen.

Je Mitglied aus den Stadtratsfraktionen werden zwei Ersatzmitglieder benannt.

(2) Im Einzelfall kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister weitere Personen zu den Sitzungen des Verkehrsbeirates hinzuziehen. Auf Verlangen des Stadtrates oder des Verkehrsbeirates muss sie/er es tun.

§ 3

Berufung

(1) Über die Mitgliedschaft entscheidet – nach Vorschlag der im Verkehrsbeirat vertretenen Organisationen – der Stadtrat. Es können nur solche Personen berufen werden, die sich für die städtischen Verkehrsprobleme interessieren und nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Verkehrsbeirat geeignet erscheinen.

(2) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet der Stadtrat.

§ 4

Ehrenamt, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Tätigkeit im Verkehrsbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Verkehrsbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Verkehrsbeirates nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Stadtrat oder Verkehrsbeirat beschlossen ist.

(3) Die Mitglieder des Verkehrsbeirates werden alsbald nach ihrer Berufung von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5

Vertretung

Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Verkehrsbeirat jeweils für eine Sitzung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind.

§ 6

Sitzung des Verkehrsbeirates

(1) Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Verkehrsbeirates ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder die Geschäftslage es erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Verkehrsbeirates es beantragt. Zeit und Ort der Sitzungen werden vom Vorsitzenden bestimmt. Die Einladung soll schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitglieder sie möglichst drei Tage vor der Sitzung erhalten.

(2) Die Sitzungen des Verkehrsbeirates sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch den Stadtrat angeordnet oder vom Verkehrsbeirat beschlossen wird.

Die Mitglieder des Stadtrates haben jedoch jederzeit Zutritt zu den Sitzungen und können sich an den Beratungen beteiligen.

(3) Die Vertreter/innen der Presse werden zu den Sitzungen eingeladen.

6.1.1

§ 7

Beratungen und Abstimmungen

(1) Der Verkehrsbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit des Verkehrsbeirates eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. In diesen Fällen sollen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten/seiner Ehegattin, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Verkehrsbeirat oder der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Wenn die Voraussetzungen für eine persönliche Beteiligung vorliegen, so hat der Betreffende dies dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.

(3) Eine bei einer Abstimmung nach Abs. 1 unterlegene Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung in einem Ergänzungsgutachten darzutun.

(4) Hauptgutachten und ggf. Ergänzungsgutachten sind vom Vorsitzenden an den Stadtrat weiterzuleiten.

§ 8

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) Bezeichnung des Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin und der anwesenden Mitglieder,
- c) der wesentliche Verlauf der Sitzung,

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9

Ausschüsse

(1) Zur Erörterung einzelner Fragen können Ausschüsse gebildet werden. Dabei sind die Ausschussmitglieder ihrer Zahl und Sachkunde nach so zu bestimmen, dass das für den Verhandlungsgegenstand sachkundigste Gremium zustande kommt.

(2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder eines Ausschusses zur 1. Sitzung. Der Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin. Dieser/Diese leitet die Verhandlungen des Ausschusses und berichtet nach Abschluss der Beratungen dem Verkehrsbeirat.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich. Mitglieder des Verkehrsbeirates und des Stadtrates haben jedoch als Zuhörer Zutritt.

(4) Die Tätigkeit des Ausschusses endet mit dem Bericht an den Verkehrsbeirat (siehe Abs. 2 Satz 3).

§ 10

Allgemeine Geschäftsordnung

Die Sitzungen werden durch die Stadtverwaltung vorbereitet. Bei ihr liegt auch im übrigen die Geschäftsführung.

§ 11

Auflösung des Verkehrsbeirates

Eine Auflösung des Verkehrsbeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Änderungen beschließt der Stadtrat.